



UNIVERSITÄT  
HOHENHEIM

Rektor

# **Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Deutschen Landwirtschaftsmuseums der Universität Hohenheim**

Nr. 1298 Datum: 12.11.2020

## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

## **Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Deutschen Landwirtschaftsmuseums der Universität Hohenheim**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 S.2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des LandeshochschulG und des StudierendenwerksG vom 24.6.2020 (GBl. S. 426), hat der Senat der Universität Hohenheim in seiner Sitzung am 11.11.2020 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Deutschen Landwirtschaftsmuseums der Universität Hohenheim beschlossen.

### **§ 1 Präambel**

Das Deutsche Landwirtschaftsmuseum (DLM) ist eine überregionale und fachlich übergreifende, interdisziplinäre Einrichtung. Ziel des DLMs ist es, die Öffentlichkeit über alle Bereiche der Landwirtschaft und deren Leistungen für Umwelt und Gesellschaft umfassend zu informieren. Das Museumskonzept beinhaltet die wissenschaftliche Erarbeitung der Produktionsgeschichte und dokumentiert den ständigen Wandel in der Agrargeschichte sowie deren Ursachen und Zusammenhänge.

### **§ 2 Rechtsstatus**

Das DLM ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Hohenheim gemäß § 15 Abs.7 S.1 Landeshochschulgesetz (LHG), § 23 Grundordnung der Universität Hohenheim und dem Rektorat zugeordnet, welches die Dienstaufsicht führt. Innerhalb des Rektorats ist das DLM dem Bereich der Rektorin oder des Rektors zugeordnet.

### **§ 3 Aufgaben des Deutschen Landwirtschaftsmuseums und Ressourcen**

- (1) Das Deutsche Landwirtschaftsmuseum hat die Aufgaben
  - die Geschichte der deutschen Landwirtschaft zu dokumentieren und dabei internationale Aspekte zu berücksichtigen,
  - die dazu erforderlichen schriftlichen Zeugnisse und Objekte zu beschaffen, herzurichten, aufzubewahren und im Rahmen seiner Dauerausstellung und in Sonderausstellungen zu zeigen,
  - die gesammelten historischen Quellen der Forschung und Lehre sowie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, und
  - durch Publikationen zum Verständnis der Geschichte der deutschen Landwirtschaft und zu ihrer zukünftigen Entwicklung beizutragen.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben werden dem Deutschen Landwirtschaftsmuseum personelle, strukturelle und finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt. Die Einwerbung Mittel Dritter zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung ist anzustreben.

## **§ 4 Organe**

Organe des Deutschen Landwirtschaftsmuseums sind die Leiterin oder der Leiter sowie die Beauftragte oder der Beauftragte der Rektorin oder des Rektors.

## **§ 5 Leiterin oder Leiter**

- (1) Die Leiterin oder der Leiter
  - führt die Geschäfte des DLM in eigener Verantwortung,
  - ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dem DLM zugeordnet sind,
  - ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des DLM verantwortlich,
  - vertritt das DLM im Namen der Universität gegenüber Dritten,
  - bewirtschaftet die dem DLM übertragenen Haushaltsmittel,
  - richtet Haushaltsanträge an das Rektorat,
  - stellt der Beauftragten oder dem Beauftragten die Planungen des DLM für das kommende Jahr vor (Jahresplanung),
  - berichtet jährlich dem Förderverein des DLM.
- (2) Über die Stellenbesetzung der Leiterin oder des Leiters entscheidet das Rektorat.
- (3) Das Rektorat bestellt eine Verhinderungsstellvertreterin oder einen Verhinderungsstellvertreter der Leiterin oder des Leiters; die Leiterin oder der Leiter unterbreitet dem Rektorat einen Vorschlag über die Bestellung.

## **§ 6 Beauftragte oder Beauftragter der Rektorin oder des Rektors für das DLM**

- (1) Die oder der Beauftragte
  - ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Institute und weitere wissenschaftliche Einrichtungen zur Entwicklung des DLM und stimmt diese insbesondere mit dem Institut für Agrartechnik ab,
  - berichtet jährlich dem Rektorat über die Entwicklungen des DLM und berät die Rektorin oder den Rektor sowie die Leiterin oder den Leiter zu allen Angelegenheiten des DLM,
  - kann mit beratender Stimme an den Beratungen des Rektorats zu Angelegenheiten des DLM teilnehmen,
  - nimmt den Jahresbericht und die Jahresplanung der Leiterin oder des Leiters zur Kenntnis.
- (2) Als Beauftragte oder Beauftragter der Rektorin oder des Rektors für das DLM können Professorinnen und Professoren der Universität Hohenheim bestellt werden. Die oder der Beauftragte wird vom Rektorat bestellt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.

## **§ 7 Benutzung**

- (1) Das DLM steht allen Einrichtungen und Mitgliedern der Universität zur Verfügung.
- (2) Das DLM bietet Öffnungszeiten an, während deren es für die Öffentlichkeit zugänglich ist.

## **§ 8 Gebühren**

Das DLM erhebt Gebühren zu Marktpreisen für den Eintritt in das Museum während der Öffnungszeiten sowie für Führungen. Die Gebühren sind in der Anlage dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung aufgelistet.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Die bisherige Verwaltungs- und Benutzungsordnung des DLM (Amtliche Mitteilung Nr. 266, vom 27.07.1975 tritt gleichzeitig außer Kraft

Hohenheim, 12.11.2020

gezeichnet.

Professor Dr. Stephan Dabbert  
- Rektor -

**Anlage zur Verwaltungs- und Benutzungsordnung des DLM der Universität  
Hohenheim**

**Eintrittspreise und Kosten für Führungen (Stand August 2020)**

**Einzelkarten**

Erwachsene	4,00 €
Kinder (unter 10 Jahren)	frei
Kinder und Jugendliche (ab 10 bis einschl. 17 Jahre)	1,00 €
Auszubildende und Studierende	1,00 €
Bundesfreiwilligendienstleistende	1,00 €
Arbeitslose	1,00 €
Sozialpassinhaber	1,00 €
Schwerbehinderte (mit Ausweis)	1,00 €
Notwendige Begleitpersonen von Schwerbehinderten	frei

**Sondereintrittskarten**

Studierende der Universität Hohenheim	frei
Mitglieder des Fördervereins des DLM	frei
Mitglieder Museumsverbände, Dt. Museumsbund, ICOM, Presse	frei
Inhaber Museums-Pass-Musées, StuttCard	frei
Inhaber Bonuscard + Kultur Stuttgart	frei

**Führungen**

Erwachsene (Dauer 60-90 Min, max. 35 Personen) 50 EUR zzgl. 4 EUR pro Erwachsener bzw. plus 1 EUR pro ermäßigter Gast	50 EUR plus Eintritt
Schüler (Dauer 60-90 Min., max. 35 Personen), 1 Lehrer und 2 Begleitpersonen frei	2,00 EUR pro Schüler, mind. 35,00 EUR
Materialaufwand für Gruppe Führung „Buttern“	15,00 EUR